

Information gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für die Erhebung der Straßenreinigungsgebühren

Die Gemeinde Muldestausee hat die Aufgabe, die Gebühren für die Straßenreinigung nach den Vorschriften der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Muldestausee gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Dazu müssen Ihre personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert, verwendet, übermittelt und ausgewertet werden.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden, wo bzw. bei wem diese Daten erhoben werden und was mit diesen Daten passiert.

Die Pflicht zur Auskunftserteilung ergibt sich darüber hinaus aus § 16 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA).

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Muldestausee
Der Bürgermeister
Neuwerk 3
06774 Muldestausee
Tel.: 03493 92995 0
Fax: 03493 92995 96
E-Mail: info@gemeinde-muldestausee.de

2. Beauftragte für den Datenschutz

Gemeinde Muldestausee
Datenschutzbeauftragte
Neuwerk 3
06774 Muldestausee
Tel.: 03493 92955 13
Fax: 03493 92995 96
E-Mail: datenschutz@gemeinde-muldestausee.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Daten werden erhoben, um die Straßenreinigungsgebühren festsetzen und erheben zu können. Dabei werden Ihre Angaben, Daten aus dem Steueramt der Gemeinde Muldestausee sowie dem Liegenschaftskataster (KomGIS) und Angaben der Einwohnermeldeamtes der Gemeinde Muldestausee verwendet. Aufgrund der zusammengefassten Veranlagung von Straßenreinigungsgebühren und der Grundsteuer B erfolgt die Speicherung des Schriftverkehrs und der Bescheide in einer Grundstückssteuerakte und die Speicherung der Gebührenfestsetzung sowie der Zahlungsdaten im Veranlagungsverfahren.

Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 Satz 1 lit. e DSGVO (zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse), §§ 11 und 13 Kommunalabgabengesetz (KAG), Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Muldestausee und § 34 Bundesmeldegesetz (BMG) verarbeitet.

4. Erhebung von personenbezogenen Daten und Datenkategorien

Für die Erhebung und Festsetzung der Straßenreinigungsgebühren verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten bzw. Datenkategorien:

- Personenstammdaten
 - Vor- und Nachname des Gebührenpflichtigen
 - Anschrift
- fallspezifische Angaben
 - Steuernummer
 - Bankdaten (Kontoinhaber, IBAN, Name der Bank)

- Buchungs- oder Kassenzeichen
- Angaben zum Grundstück (Anschrift, Länge der zugewandten Straßenseiten)
- Reinigungsklasse und fiktive Frontmeter

Die Daten zur Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren stammen aus dem Steueramt der Gemeinde Muldestausee und wurden dort im Rahmen der Grundsteuererhebung verarbeitet. Bei der Grundsteuer erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten in erster Linie über die Messbescheide und Zerlegungsmitteilungen des zuständigen Finanzamts und verarbeiten diese weiter. Darüber hinaus erheben wir Ihre personenbezogenen Daten auch bei Ihnen selbst, z.B. durch Ihre SEPA-Lastschriftmandate, Steueranmeldungen, Mitteilungen und Anträge, oder auch bei Dritten (z.B. Bevollmächtigte, wie Steuerberater etc.), soweit diese gesetzlich zur Mitteilung an uns verpflichtet sind.

Können wir einen steuerrelevanten Sachverhalt nicht mit Ihrer Hilfe aufklären, dürfen wir Sie betreffende personenbezogenen Daten auch durch Nachfrage bei Dritten erheben (z.B. Auskunftersuchen an die Nachlassgerichte bei der Ermittlung von Erben).

Auch im Beitreibungs- und Vollstreckungsverfahren dürfen wir Daten bei Dritten (z.B. bei Kreditinstituten oder Arbeitgebern) erheben.

Zudem können wir öffentlich zugängliche Informationen (z.B. aus Zeitungen, sozialen Medien, öffentlichen Registern oder öffentlichen Bekanntmachungen) verarbeiten.

5. Empfänger und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die personenbezogenen Daten, die uns in einem steuerlichen Verfahren bekannt geworden sind, unterliegen dem besonderen Schutz des Steuergeheimnisses. Sie dürfen nur weitergegeben werden, wenn Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben oder eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung vorliegt.

Eine solche gesetzliche Grundlage findet sich unter anderem im § 29c AO. Dieser besagt, dass die Daten weiterverarbeitet werden dürfen, wenn

- dies einem Verwaltungsverfahren, einem Rechnungsprüfungsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren in Steuersachen, einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit dient
- die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Offenbarung nach § 30 Abs. 4 oder 5 AO vorliegen
- offensichtlich ist, dass die Weiterverarbeitung in Ihrem Interesse liegen würde
- sie für die Entwicklung, Überprüfung oder Änderung automatisierter Verfahren erforderlich ist, sie für eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich ist oder sie für die Wahrnehmung von Aufsichts-, Steuerungs- und Disziplinarbefugnissen der Gemeinde Muldestausee erforderlich ist.

Zur Erfüllung unserer Aufgabe erfolgt eine Weitergabe Ihrer Daten an die betreffenden Fachbereiche der Gemeinde Muldestausee sowie Zustellungsbevollmächtigte, vom Steuerpflichtigen bevollmächtigte Personen sowie gegebenenfalls Gerichte, Polizei, Finanzämter, andere Behörden, Wohnungsgesellschaften, Hausverwaltungen, Notare, andere betreffende Gemeinden, Kommunen und Steuerberater.

Nach § 31 Abs. 3 AO können Namen und Anschriften von Grundstückseigentümern innerhalb der Gemeinde Muldestausee zur Verwaltung anderer Abgaben sowie zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben verwendet oder den hierfür zuständigen Gerichten, Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf Ersuchen mitgeteilt werden, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.

Nach § 21a Abs. 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) darf die Vollstreckungsbehörde die Daten auch bei der Vollstreckung wegen anderer Geldleistungen als Steuern und steuerlicher Nebenleistungen verwenden.

6. Dauer der Speicherung

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Erhebung der Straßenreinigungsgebühren verarbeitet werden, müssen so lange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich

sind. Die steuerlichen Aufbewahrungsfristen ergeben sich aus den §§ 169-171, 228-232 AO und § 36 Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) sowie aus dem Archivgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (ArchG LSA), wonach ein Aufbewahrungszeitraum von min. 10 Jahren für die begründenden Unterlagen einzuhalten ist.

Ihre personenbezogenen Daten dürfen gemäß § 88a AO auch für die Verarbeitung in zukünftigen steuerlichen Verfahren gespeichert werden.

7. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Datenberichtigung (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 17 DSGVO)
- Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen (Art. 21 DSGVO)

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Gemeinde Muldestausee, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO beruhen, kann die Einwilligung nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde. Der Widerruf der Einwilligung ist stets zukunftswirksam.

9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle und Besucheradresse: Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg

Postadresse: Postfach 1947, 39009 Magdeburg

Telefon: 0391 81803-0

freecall: 0800 9153190

Telefax: 0391 81803-33

E-Mail-Adresse: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de